

## **Berechnung (Kalkulation) der Kinderbetreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Schülerbetreuungsgruppen**

hier: Erhöhung ab 01.09.2021

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
1. Grundlagen der Kalkulation	2
2. Aktuelle Gebühren in Fellbach und empfohlene Gebühren nach den Landesrichtsätzen	2
3. Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen	4
4. Entwicklung des Kostendeckungsgrades und des Gebührenanteils	6
5. Notwendige Erhöhung der Kinderbetreuungsgebühren ab 01.09.2021 bei einem Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung	6
6. Vorschlag der Verwaltung zur Gebührenerhöhung ab 01.09.2021	7

## 1. Grundlagen der Kalkulation

Eine Gebührenkalkulation ist formalrechtlich notwendig, auch wenn die Gebühren nur einen Teil der entstehenden Kosten decken und die Allgemeinheit die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten des Kindergartenbesuchs trägt.

Die Kalkulation der Kinderbetreuungsgebühren basiert auf folgender Ermittlung der Aufwendungen und Erträge:

### Erträge:

Kinderbetreuungsgebühren  
Erstattungen für Ausgaben  
Zuweisungen und Zuschüsse  
Kalkulatorische Erträge

### Aufwendungen:

Betriebskosten der städt. Kinderbetreuungseinrichtungen  
Personalkosten  
Sachkosten  
Interne Leistungsverrechnung  
Kalkulatorische Kosten

## 2. Aktuelle Gebühren in Fellbach und empfohlene Gebühren nach den Landesrichtsätzen

### 2.1 Aktuelle Gebühren in Fellbach:

#### a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über 3 Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentliche Öffnungszeit unter 35 Stunden ab 01.09.2020 4,60 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden sowie in Einrichtungen mit Betreuungsbausteine für Schüler/-innen an Ganztagschulen gemäß § 4 a Schulgesetz 5,50 € pro Wochenstunde.

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro WocheStd.
RG	30	138 €	4,60 €
VÖ	30	138 €	4,60 €
GT	40	220 €	5,50 €
GT	45	248 €	5,50 €
GT Hort	30	165 €	5,50 €
GT Hort	36	198 €	5,50 €
Schülerbetr.	18	83 €	4,60 €
Schülerbetr.	22	101 €	4,60 €

#### b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter 3 Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentliche Öffnungszeit unter 35 Stunden ab 01.09.2020 8,50 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit ab 35 Stunden 10,20 € pro Wochenstunde.

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro WocheStd.
RG	30	255 €	8,50 €
VÖ	30	255 €	8,50 €
GT	40	408 €	10,20 €
GT	45	459 €	10,20 €
KG	25	213 €	8,50 €

### Erläuterung:

RG = Regelkindergarten  
VÖ = Verlängerte Öffnungszeit  
GT = Ganztageseinrichtung

GT Hort = Schülerhort  
Schülerbetr. = Schülerbetreuung  
KG = Kleinkindgruppe

**c) Geschwisterermäßigung:**

Lebt in einem Haushalt mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind, werden auf die Gebühren folgende Ermäßigungen gewährt:

Stufe 1:	Einzelkind
Stufe 2:	1 Geschwister = 25 % Ermäßigung
Stufe 3:	2 Geschwister = 50 % Ermäßigung
Stufe 4:	3 Geschwister = 80 % Ermäßigung

**d) Sozialstaffelung:**

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.000 € (jährlich 60.000 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen.

**2.2 Empfohlene Gebühren nach den Landesrichtsätzen**

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die erforderliche Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Dabei halten alle Verbände an der Einigung fest, in Baden-Württemberg einen **Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung** anzustreben.

	<b>2021/2022</b>
Regelkindergarten 30 Stunden (Ü3):	122 €
Kleinkindgruppe 30 Stunden (U3):	362 €
Zuschlag für verlängerte Öffnungszeiten bis zu:	25%
Zuschlag für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen:	100%

Die Empfehlungen der Landesverbände wurden nur für ein Jahr ausgesprochen. Es kann damit gerechnet werden, dass diese im Folgejahr erneut erhöht werden.

**2.3 Vergleich Landesrichtsätze mit den aktuellen Gebühren in Fellbach:**

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Fellbach		Landesrichtsatz 2021/2022		Differenz Gebühr pro Monat
		Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Stunde	
RG	30	138 €	4,60 €	122 €	4,07 €	16 €
VÖ	30	138 €	4,60 €	153 €	5,10 €	-15 €
GT *	40	220 €	5,50 €	204 €	5,10 €	16 €

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Fellbach		Landesrichtsatz 2021/2022		Differenz Gebühr pro Monat
		Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr pro Monat	Gebühr pro Stunde	
RG	30	255 €	8,50 €	362 €	12,07 €	-107 €
VÖ	30	255 €	8,50 €	453 €	15,10 €	-198 €
GT *	40	408 €	10,20 €	604 €	15,10 €	-196 €
KG	25	213 €	8,50 €	272 €	10,88 €	-59 €

\* Keine Empfehlung für Ganztagesbetreuung, daher wurde der Landesrichtsatz für 30 Stunden zzgl. des empfohlenen Zuschlags für die verlängerte Öffnungszeit zugrunde gelegt.

### 3. Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen

#### 3.1 Zusammenstellung der Erträge

Bezeichnung Kontenklasse	vss. Erg. 2020 in €	Ansatz 2021 in €	Ansatz 2022 in €
1. Zuwendungen und allg. Umlagen	2.364.058,22	2.460.000	2.415.000
2. Sonstige Transfererträge	0,00	0	0
3. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	619.427,32	1.336.800	1.339.000
4. Privatrechtliche Leistungsentgelte	353.637,90	69.000	69.000
5. Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0
6. Finanzerträge	1.676,36	0	0
7. Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0
8. Kalkulatorische Erträge	32.330,70	31.800	32.000
<b>Summe:</b>	<b>3.371.130,50</b>	<b>3.865.800</b>	<b>3.823.000</b>

#### Erläuterung zu den voraussichtliche Gebühreneinnahmen mit bisherigen Gebührensätzen: (Kinderzahlen Stand April 2021)

##### Kinderbetreuung Ü3:

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Anzahl Kinder	Geschwisterermäßigung Anzahl Kinder			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
VÖ	30	138 €	57	14	36	4	3
VÖ	34,5	159 €	41	11	24	6	0
GT	40	220 €	21	7	12	2	0
GT	45	248 €	81	31	40	10	0
GT	42,5	234 €	52	16	30	5	1

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Anzahl Kinder	Geschwisterermäßigung Gebühreneinnahmen			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
VÖ	30	138	57	1.932 €	3.726 €	276 €	83 €
VÖ	34,5	159	41	1.749 €	2.862 €	477 €	0 €
GT	40	220	21	1.540 €	1.980 €	220 €	0 €
GT	45	248	81	7.688 €	7.440 €	1.240 €	0 €
GT	42,5	234	52	3.744 €	5.265 €	585 €	47 €
<b>Summe:</b>			<b>252</b>	<b>16.653 €</b>	<b>21.273 €</b>	<b>2.798 €</b>	<b>130 €</b>

##### Kinderbetreuung U3:

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Anzahl Kinder	Geschwisterermäßigung Anzahl Kinder			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
VÖ	30	255 €	2	0	2	0	0
VÖ	34,5	293 €	6	2	3	1	0
GT	40	408 €	10	1	9	0	0
GT	45	459 €	30	6	18	6	0
GT	42,5	434 €	22	14	5	2	1
GT	25	213 €	9	4	3	2	0
KG	34,25	291 €	11	6	2	3	0

Betreuungsart	Stundenanzahl	Aktuelle Gebühr pro Monat	Anzahl Kinder	Geschwisterermäßigung Gebühreneinnahmen			
				Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
VÖ	30	255 €	2	0 €	383 €	0 €	0 €
VÖ	34,5	293 €	6	586 €	659 €	147 €	0 €
GT	40	408 €	10	408 €	2.754 €	0 €	0 €
GT	45	459 €	30	2.754 €	6.197 €	1.377 €	0 €
GT	42,5	434 €	22	6.076 €	1.628 €	434 €	87 €
GT	25	213 €	9	852 €	479 €	213 €	0 €
KG	34,25	291 €	11	1.746 €	437 €	437 €	0 €
<b>Summe:</b>			<b>90</b>	<b>12.422 €</b>	<b>12.536 €</b>	<b>2.607 €</b>	<b>87 €</b>

**Gebühreneinnahmen 2021 mit bisherigen Gebührensätzen:**

Kinderbetreuung Ü3:	490.243 €
Kinderbetreuung U3:	331.816 €
<b>Gesamt:</b>	<b>822.059 €</b>

Schülerhort:	13.664 €
Schülerbetreuung:	16.719 €
Betreuungsbaustein Ganztagschule:	8.194 €
<b>Gesamt:</b>	<b>38.577 €</b>

**Gebühreneinnahmen 2021: 860.636 €**

**Hinweis:**

Aufgrund der pandemiebedingten Schließungen ist die Anzahl der betreuten Kinder, vor allem in den Bereichen Schülerhort, Schülerbetreuung und den Betreuungsbausteinen an Ganztagschulen, stark zurückgegangen. Dadurch weicht der Planansatz 2021 für die Gebühreneinnahmen von den berechneten Gebühreneinnahmen aufgrund der tatsächlichen Belegung zum 01.04.2021 ab. Die Verwaltung empfiehlt daher die Kalkulation aufgrund der Kinderzahlen Juni 2020 durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der betreuten Kinder zum Schuljahresbeginn 2021/2022 wieder steigen wird.

**3.2 Zusammenstellung der Aufwendungen**

Bezeichnung Kontenklasse	vss. Erg. 2020 in €	Ansatz 2021 in €	Ansatz 2022 in €
Personalkosten	7.385.079,71	8.137.900	8.303.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	103.756,79	237.600	205.000
Transferaufwendungen	0,00	2.400	3.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	12.990,67	14.600	9.000
Kalkulatorische Kosten	531.950,10	524.900	517.000
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	1.075.720,65	878.400	889.000
<b>Summe:</b>	<b>9.109.497,91</b>	<b>9.795.800</b>	<b>9.926.000</b>

#### 4. Entwicklung des Kostendeckungsgrades und des Gebührenanteils

	Vss. Erg. 2020 * €	Planansatz 2021 €	Planansatz 2022 €
<b>ERTRÄGE/ERLÖSE:</b>			
Erträge mit bisherigen Gebührensätzen	619.427	1.336.800	1.339.000
Sonstige Erträge	2.719.372	2.529.000	2.484.000
Kalkulatorische Erträge	32.331	31.800	32.000
<b>Gesamterträge/-erlöse:</b>	<b>3.371.131</b>	<b>3.897.600</b>	<b>3.855.000</b>
<b>AUFWENDUNGEN/KOSTEN:</b>			
Betriebskosten	8.577.548	9.270.900	9.409.000
kalkulatorische Kosten	531.950	524.900	517.000
<b>Gesamtaufwendungen/-kosten:</b>	<b>9.109.498</b>	<b>9.795.800</b>	<b>9.926.000</b>
<b>Zuschussbedarf</b>	<b>-5.738.367</b>	<b>-5.898.200</b>	<b>-6.071.000</b>
<b>Kostendeckungsgrad mit bish. Gebührensätzen:</b>	37%	40%	39%
<b>Anteil Gebühren an Betriebskosten (ohne kalk.Kost)</b>	7%	14%	14%
<b>Anteil Gebühren an Gesamtkosten (Elternanteil):</b>	7%	14%	13%

\* Aufgrund der pandemiebedingten Schließungen und der damit verbundenen Aussetzung von Kinderbetreuungsgebühren sind die Erträge in 2020 geringer ausgefallen. Dadurch konnte nur ein Kostendeckungsgrad von 7 % (Anteil Gebühren an Betriebskosten, ohne kalk. Kosten) erzielt werden. Aufgrund der weiter andauernden Corona-Pandemie kann es auch zu Reduzierungen im Haushaltsjahr 2021 kommen.

#### 5. Notwendige Erhöhung der Kinderbetreuungsgebühren ab 01.09.2021 bei einem Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung

Wie in Ziffer 2.2 ausgeführt, halten die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg daran fest, dass über Elternbeiträge 20 % der Betriebsausgaben gedeckt werden. In diesen Betriebsausgaben sind keine kalkulatorischen Kosten enthalten.

Mit den derzeit geltenden Gebührensätzen beträgt der Elternanteil bei den städtischen Kindergärten in 2021 lediglich 14 %. Wenn die angestrebten 20 % erreicht werden sollten, müssten die Gebühren wie folgt erhöht werden:

	2021	2022
<b>Ausgaben bzw. Kosten:</b>		
Personalausgaben	8.137.900	8.303.000
Sachausgaben	1.133.000	1.106.000
<b>Summe Betriebsausgaben -:</b>	<b>9.270.900</b>	<b>9.409.000</b>
<b>Gebührenerhöhung bei einem Kostendeckungsgrad von</b>	<b>20 %</b>	<b>20 %</b>
<b>Somit notwendige Gebühreneinnahmen</b>	<b>1.854.180</b>	<b>1.881.800</b>
Gebühreneinnahmen mit den bisherigen Gebührensätzen	1.336.800	1.339.000
Es müssten Mehreinnahmen i.H.v.	517.380	542.800
erzielt werden, was zu einer Gebührenerhöhung von	<b>38,7%</b>	<b>40,5%</b>
führen und eine Steigerung des Gebührensatzes für das Einzelkind		
mit einer wöchentlichen Öffnungszeit unter 35 Stunden		
von bisher <b>4,60 €</b> pro Wochenstunde auf	<b>6,40 €</b>	<b>6,50 €</b>
erfordern würde.		
<b>Mittelwert 2021/2022:</b>	<b>6,45 €</b>	

## 6. Vorschlag der Verwaltung zur Gebührenerhöhung ab 01.09.2021

Die Verwaltung schlägt vor an den in 2015 angestrebten Kostendeckungsgrad in Höhe von 15 % festzuhalten. Dies würde folgende Erhöhung der Gebühren bedeuten:

	2021	2022
<b>Ausgaben bzw. Kosten:</b>		
Personalausgaben	8.137.900	8.303.000
Sachausgaben	1.133.000	1.106.000
<b>Summe Betriebsausgaben -:</b>	<b>9.270.900</b>	<b>9.409.000</b>
<b>Gebührenerhöhung bei einem Kostendeckungsgrad von</b>	<b>15 %</b>	<b>15 %</b>
<b>Somit notwendige Gebühreneinnahmen</b>	<b>1.390.635</b>	<b>1.411.350</b>
Gebühreneinnahmen mit den bisherigen Gebührensätzen	1.336.800	1.339.000
Es müssten Mehreinnahmen i.H.v.	53.835	72.350
erzielt werden, was zu einer Gebührenerhöhung von	<b>4,0%</b>	<b>5,4%</b>
führen und eine Steigerung des Gebührensatzes für das Einzelkind mit einer wöchentliche Öffnungszeit unter 35 Stunden von bisher <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">4,60 €</span> pro Wochenstunde auf	<b>4,78 €</b>	<b>4,85 €</b>
erfordern würde.		
<b>Mittelwert 2021/2022:</b>	<b>4,80 €</b>	

### 6.1 Gebührenanpassung in zwei Stufen

Um die reale Belastung der Eltern sozialverträglicher zu gestalten und gleichzeitig der gestiegenen Kostenentwicklung zu begegnen, empfiehlt die Verwaltung die Anpassung der Gebühren gleichmäßig in zwei Stufen zum 01.09.2021 und 01.09.2022 vorzunehmen.

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind über drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden, sowie in Einrichtungen der Schülerbetreuung ab dem 01.09.2021 4,70 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 4,80 € pro Wochenstunde und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden sowie in Betreuungseinrichtungen der Ganztagesesschulen, Gemeinschaftsschulen und Horten ab dem 01.09.2021 5,60 € pro Wochenstunde und ab 01.09.2022 5,80 € pro Wochenstunde.

Die monatlichen Gebühren betragen für ein Einzelkind unter drei Jahren in Einrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit bis zu 35 Stunden ab dem 01.09.2021 8,70 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 8,90 € pro Wochenstunden und in Ganztageseinrichtungen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit über 35 Stunden ab dem 01.09.2021 10,40 € pro Wochenstunde und ab dem 01.09.2022 10,70 € pro Wochenstunde.

## 6.2 Stufe 1: Gebührenanpassung ab 01.09.2021

### a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2021 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2021 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2021 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
RG	30	138 €	4,60 €	141 €	4,70 €	3,00 €
VÖ	30	138 €	4,60 €	141 €	4,70 €	3,00 €
GT	40	220 €	5,50 €	224 €	5,60 €	4,00 €
GT	45	248 €	5,50 €	252 €	5,60 €	4,00 €
GT Hort	30	165 €	5,50 €	168 €	5,60 €	3,00 €
GT Hort	36	198 €	5,50 €	202 €	5,60 €	4,00 €
Schülerbetr.	18	83 €	4,60 €	85 €	4,70 €	2,00 €
Schülerbetr.	22	101 €	4,60 €	103 €	4,70 €	2,00 €

### b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Um die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, hat der Gemeinderat am 23.07.2019 beschlossen, den U3-Faktor von 2,0 auf 1,85 zu reduzieren.

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Aktuelle Gebühr pro Monat	Aktuelle Gebühr pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2021 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2021 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2021 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
RG	30	255 €	8,50 €	261 €	8,70 €	6,00 €
VÖ	30	255 €	8,50 €	261 €	8,70 €	6,00 €
GT	40	408 €	10,20 €	416 €	10,40 €	8,00 €
GT	45	459 €	10,20 €	468 €	10,40 €	9,00 €
KG	25	213 €	8,50 €	218 €	8,70 €	5,00 €

#### Erläuterung:

RG = Regelkindergarten  
VÖ = Verlängerte Öffnungszeit  
GT = Ganztageseinrichtung

GT Hort = Schülerhort  
Schülerbetr. = Schülerbetreuung  
KG = Kleinkindgruppe

## 6.2 Stufe 2: Gebührenanpassung ab 01.09.2022:

### a) Monatliche Gebühren für Kinder über 3 Jahre:

Kinder über 3 Jahre (Ü3)	Stunden	Gebühr ab 01.09.2021 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2021 pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2022 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2022 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2022 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
RG	30	141 €	4,70 €	144 €	4,80 €	3,00 €
VÖ	30	141 €	4,70 €	144 €	4,80 €	3,00 €
GT	40	224 €	5,60 €	232 €	5,80 €	8,00 €
GT	45	252 €	5,60 €	261 €	5,80 €	9,00 €
GT Hort	30	168 €	5,60 €	174 €	5,80 €	6,00 €
GT Hort	36	202 €	5,60 €	209 €	5,80 €	7,00 €
Schülerbetr.	18	85 €	4,70 €	86 €	4,80 €	1,00 €
Schülerbetr.	22	103 €	4,70 €	106 €	4,80 €	3,00 €



### b) Monatliche Gebühren für Kinder unter 3 Jahre:

Um die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, hat der Gemeinderat am 23.07.2019 beschlossen, den U3-Faktor von 2,0 auf 1,85 zu reduzieren.

Kinder unter 3 Jahre (U3)	Stunden	Gebühr ab 01.09.2021 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2021 pro Wochenstd.	Gebühr ab 01.09.2022 pro Monat	Gebühr ab 01.09.2022 pro Wochenstd.	Erhöhung 01.09.2022 pro Monat
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7
RG	30	261,00 €	8,70 €	267 €	8,90 €	6,00 €
VÖ	30	261,00 €	8,70 €	267 €	8,90 €	6,00 €
GT	40	416,00 €	10,40 €	428 €	10,70 €	12,00 €
GT	45	468,00 €	10,40 €	482 €	10,70 €	14,00 €
KG	25	218,00 €	8,70 €	223 €	8,90 €	5,00 €

#### Erläuterung:

RG = Regelkindergarten  
VÖ = Verlängerte Öffnungszeit  
GT = Ganztageseinrichtung

GT Hort = Schülerhort  
Schülerbetr. = Schülerbetreuung  
KG = Kleinkindgruppe

### 6.3 Geschwisterermäßigung:

Lebt in einem Haushalt mehr als ein kindergeldberechtigtes Kind, werden auf die Gebühren folgende Ermäßigungen gewährt:

Stufe 1:	Einzelkind
Stufe 2:	1 Geschwister = 25 % Ermäßigung
Stufe 3:	2 Geschwister = 50 % Ermäßigung
Stufe 4:	3 Geschwister = 80 % Ermäßigung

### 6.4 Sozialstaffelung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen, dass die Einkommensgrenze bei der Sozialstaffelung bei den Kinderbetreuungsgebühren an die Steigerung des Verbraucherpreisindex von Baden-Württemberg gekoppelt wird. Mit Beschluss vom 23.07.2019 wurde von dieser Vorgehensweise einmalig abgewichen und die Einkommensgrenze deutlich auf 5.000 € erhöht. Damit wollte man den vom Gesamtelternbeirat aufgezeigten hohen Lebenshaltungskosten begegnen und die Nutzung von Ganztageseinrichtungen für bestimmte Zielgruppen nicht an finanzielle Hürden scheitern lassen.

Für die aktuelle Anpassung wird wieder die Steigerung des Verbraucherpreisindex herangezogen. Der Verbraucherpreisindex stieg im Zeitraum Juli 2019 bis März 2021 um 1,5%. Daraus ergibt sich eine Erhöhung der Einkommensgrenze um rd. 75,00 €.

#### Erhöhung:

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen weniger als 5.075 € (jährlich 60.900,00 €) wird die monatliche Gebühr in den Stufen 1-4 nach § 3 Abs. 3 auf Antrag im entsprechenden Verhältnis ermäßigt, sofern die Antragsteller keine Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe erhalten; Leistungen aufgrund wirtschaftlicher Jugendhilfe sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und in Anspruch zu nehmen